Gehilfen-Kantate-Feier 1916. — Wie uns der Vorstand des Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins zu Leipzig mitteilt, hat der Ausschuß für die Gehilfen-Kantate-Feier beschlossen, auch für dieses Jahr von der Veranstaltung einer Gehilfen-Kantate-Feier abzusehen. Er weist jedoch besonders darauf hin, daß nach Friedensschluß Kantate in althergebrachter Weise gefeiert werden wird.

Vom Bibliothekar und Archivar des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler Herrn Dr. Goldfriedrich, dem verdienten Geschichtsschreiber des deutschen Buchhandels, der seinem heimischen Wirken seit Ausbruch des Krieges entrückt ist, kam uns durch eine französische Zeitung erfreuliche Kunde aus dem Felde, der wir gern weitere Verbreitung geben. Aus einem Orte hinter der deutschen Front im Westen berichtet die »Gazette des Ardennes« vom 25. Februar 1916 nachträglich über eine Weihnachtsfeier in der dortigen Gemeindeschule, die Herr Dr. Goldfriedrich den von ihm unterrichteten Kindern bereitet hat. Die friedlich anmutende Nachricht sei hier in Übersetzung wiedergegeben:

Puxieux (Meurthe et Moselle).
Dezember 1915.

Ein kleines Fest war von einem Leipziger Bibliothekar den Kindern der Gemeindeschule bereitet worden. Ihm präsidierte der Herr Major in Begleitung seines Adjutanten, die es sich nicht hatten nehmen lassen, der Feier beizuwohnen, und deren Teilnahme den Glanz der Festlichkeit erhöhte. In einer kleinen Rede im Plauderton erklärte der Lehrer den Kindern die Bedeutung des Weihnachtsbaumes nach deutschem Brauch. Danach dankte er ihnen für ihre Aufmerksamkeit in seinen Lehrstunden und ihren Fleiß und beschenkte jedes mit einem kleinen Andenken. Im Namen der Kinder dankte er hiernach den teilnehmenden Herren, daß sie zu dieser kleinen Festlichkeit gekommen seien, was die Herzen seiner Schüler erfreut hätte. Sodann nahm der Herr Major das Wort und dankte dem Lehrer in warmen Worten für die Freude, die er den Kindern gemacht habe. Auch den zur Verschönerung der Feier gekommenen Soldaten dankte er für ihre Weihnachtsgesänge.

Von dem Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amtes sind dem Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband unterm 28. April nachstehende Ausführungen (J. Nr. IIa 4088) über die genaue Ausfüllung der Ausfuhr-Anmeldescheine zugegangen:

Es bestehen Zweifel über die Anmeldung des Wertes derjenigen ausgeführten Waren, über die die Rechnungen in ausländischer Währung ausgestellt werden.

Nach der Vorschrift in der letzten Spalte auf der ersten Seite des Anmeldescheins für die Ausfuhr ist der Wert der ausgeführten Waren in Reichsmark anzugeben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Geschäftsabschluß in deutscher oder in ausländischer Währung erfolgte. Da durch die deutsche Handelsstatistik die Größe der Verbindlichkeit zwischen dem deutschen Wirtschaftsgebiet und dem Ausland, soweit sie auf dem Warenverkehr beruht, festgestellt werden soll, ist bei der Warenausfuhr aus dem deutschen Wirtschaftsgebiete der tatsächlich vom Ausland zu entrichtende Geldbetrag zu ermitteln. Es kann sonach bei einem Geschäftsabschluß in ausländischer Währung bei stark schwankenden Kursen die Umrechnung in Reichsmark nicht auf Grund des in Friedenszeiten ziemlich gleichmäßigen Kurses, des sogenannten Mittelkurswerts, vorgenommen werden, sondern unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Kurses. In Frage kann hier nur der am Tage der Ausstellung des Ausfuhranmeldescheins zuletzt veröffentlichte Tageskurs kommen. Wenn auch die so ermittelten Werte den Betrag der Verbindlichkeiten des Auslandes gegenüber dem deutschen Wirtschaftsgebiete nicht vollständig wiedergeben werden, weil die berücksichtigten Kurse nicht immer mit den Kursen am Fälligkeitstage der Zahlung übereinstimmen werden, so wird diese Abweichung bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Sendungen, die zu den verschiedensten Zeiten geliefert und beglichen wurden, nicht erheblich sein können.

Beim Geschäftsabschluß in Markwährung ist der vereinbarte Markbetrag in den Ausfuhranmeldeschein einzutragen.

In gleicher Weise ist mit der Angabe des Wertes in den Doppeln der Zollinhaltserklärungen bei der Ausfuhr mit der Post zu verfahren.

Ich mache hierbei noch auf die Vorschrift zur Ermittlung des für die deutsche Handelsstatistik maßgebenden Wertes, des sogenannten Grenzwertes, aufmerksam, weil diese Vorschrift nicht überall beachtet wird. Hiernach ist der Wert in der Weise zu berechnen, daß zu dem Preise am Versendungsort die Kosten der Beförderung, die Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets zugeschlagen werden. Dies ist gleichbedeutend mit dem Fakturenwert rein netto mit Abzug aller Skonti, bezogen auf den inländischen Versendungsort, einschließlich sämtlicher Fracht und Spesen bis zum Austritt der Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet, mit Ausnahme des ausländischen Einfuhrzolls im Falle zollfreier Lieferung.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Ausfuhranmeldescheine in vielen Fällen ungenau oder unvollständig ausgefüllt und anstatt von den Versendern von den Spediteuren ausgefertigt sind. Hierdurch ergeben sich viele Rückfragen, die den Ausfuhrfirmen und dem Kaiserlichen Statistischen Amte eine bedeutende Mehrarbeit verursachen. Die hauptsächlichen Fehler sind:

ungenaue Angabe des Bestimmungslandes,
unrichtige Bezeichnung der Warengattung,
ungenaue Angabe der Menge der Waren,
unrichtige Angabe des Wertes jeder Warengattung.

Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, für dessen Verbrauch die Ware bestimmt ist. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, das als Endziel der Sendung bekannt ist. Die Bezeichnung Holland transit ist sonach nicht zutreffend.

Die Warengattung ist nach dem Statistischen Warenverzeichnis zu bezeichnen. Ist die Ware dort nicht aufgeführt, so ist sie nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung, mit dem zur Herstellung verwendeten Stoffe, der Art der Bearbeitung und dem Verwendungszweck anzugeben.

Die Menge ist im allgemeinen nach dem Gewicht (Roh- und Rein- [Netto-] gewicht) anzumelden, nur vereinzelt ist ein anderer Maßstab vorgeschrieben, z. B. Stück der Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Gänse, Hüte, in Hutform gebrachte Hutstumpen, Taschenuhren, Uhrgehäuse und Uhrwerke dazu, Faß für gesalzene Heringe, 1/1 und ½ Flaschen für Schaumweine in Flaschen, Liter für Bier in Fässern, Stockzahl für Bienenstöcke.

Die Angabe nach Gewicht und Stück ist nur für Glühstrümpfe, noch nicht in Hutform gebrachte Hutstumpen, Dampfkessel, eiserne Pflüge, Maschinen, elektrische Lampen, Fahrzeuge, Schiffschronometer (Seeuhren), Orgeln, Harmoniums, Klaviere, Geigen, Zithern vorgesehen.

Die mangelhaften Angaben sind zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Doppelschriften von Ausfuhr-Erklärungen als Ausfuhranmeldescheine abgegeben werden. Dieses Verfahren empfiehlt sich nur dann, wenn die Ausfuhrerklärungen sich möglichst an den Vordruck für die Anmeldescheine für die Ausfuhr anschließen. Für die Zwecke der deutschen Handelsstatistik sind die grünen Ausfuhranmeldescheine am geeignetsten. Als Ausfuhr-Erklärungen können die bisher benutzten Vordrucke oder Doppel der Ausfuhranmeldescheine unter entsprechender Abänderung und Ergänzung verwendet werden.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bitte ich, die dem Verein (Verband) angehörenden, am Ausfuhrhandel beteiligten Firmen auf die Angabe des Wertes in Reichsmark in den Ausfuhranmeldescheinen, auf die Verpflichtung zur Umrechnung des in der Rechnung angegebenen Betrages in ausländischer Währung, auf die Art der Berechnung des für die deutsche Handelsstatistek maßgebenden Grenzwertes und auf eine genaue und vollständige Ausfüllung der Ausfuhranmeldescheine aufmerksam zu machen.

gez. Delbrück.

---

sk. **Betrügerische Abmachungen beim Druck einer Kriegswochenschrift.** Urteil des Reichsgerichts vom 2. Mai 1916. (Nachdruck verboten.) — Im August 1914 schlug der Verlagsbuchhändler (?) Martin Salomon in Berlin einer Frau von Rothe vor, einen Frauenverein zu gründen, dessen Zweck es sein sollte, eine Kriegschronik als Wochenschrift herauszugeben. Der Reingewinn sollte zur Unterstützung der Kinder der im Felde Stehenden verwandt werden. Es wurde der Hilfsverein deutscher Frauen zum Besten der Kinder der im Felde stehenden Männer gegründet. Vorsitzende war Frau v. Rothe, stellv. Vorsitzende Frau Professor Dr. Mosse. Den Vorstandsmitgliedern fehlte jede Sachkunde. Salomon wurde zwar nicht zum Geschäftsführer bestellt, stillschweigend nahm er aber doch diese Stellung ein. Ehrenamtlich führte er die Geschäfte des Hilfsvereins bis zum Oktober 1915, wo er auf Verlangen der Aufsichtsbehörden zurücktreten mußte. Salomon suchte nun einen Drucker für die Kriegschronik und sah als solchen seinen früheren Angestellten Schmidtke vor. Dieser druckte nun die Wochenschrift, die unter dem Titel »Weltkrieg« erschien und eine große Verbreitung fand. Nach der 3. oder 4. Nummer (in einer Auflage von 200 000 bis 300 000 Stück gedruckt) erklärte Salomon der Frau von Rothe, Schmidtke müsse wissen, ob der Druckauftrag für die ganze Kriegszeit erteilt werde, da er sich danach einrichten müsse. Für 1000 Stück der Wochenschrift hatte Salomon ℳ 18.28 Druckkosten mit Schmidtke vereinbart. Er erklärte Frau von Rothe auch, der Preis sei gerechtfertigt, da Schmidtke ein kleiner Drucker sei, der mit großen Unkosten arbeite. Salomon wurde darauf ermächtigt, den Vertrag mit Schmidtke abzuschließen. Salomon schloß aber mit diesem einen andern Vertrag ab, wonach Schmidtke nur ℳ 9.14 erhielt, die andere Hälfte aber an Salomon abliefern sollte. Nachdem nun Salomon dem Verein gemeldet hatte, daß er für ℳ 18.28 abgeschlossen hätte, wurde